

Arbeitgeber-Newsletter 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem letzten Newsletter haben sich einige Themen ergeben, über die wir Sie gerne informieren möchten.

1) Allgemeine Informationen, Fragen und Antworten zur Einbindung der nicht meldepflichtigen Personen in das Verfahren ELStAM

Das nachfolgend zitierte BMF-Schreiben ist unter der folgenden Adresse zum Download verfügbar:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-11-07-elektronische-lohnsteuerabzugsmerkmale-ELStAM.html

Der „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ ist unter der folgenden Formular-ID auf den Formularservern des Bundes zu finden:

<https://www.formulare-bfinv.de>

Formular-ID: 010250

a) Allgemeine Informationen

Zukünftig ist vorgesehen, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale auch für alle im Inland nicht meldepflichtigen Personen elektronisch über das ELStAM-Verfahren abgerufen werden können. In einer ersten Stufe werden dabei zunächst die beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer (insbesondere Grenzpendler oder Saisonarbeitskräfte) in dieses Verfahren eingebunden. Die Ausstellung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer entfällt damit grundsätzlich.

Bei der Teilnahme von nicht meldepflichtigen Personen am ELStAM-Verfahren besteht kein Unterschied zu dem bereits etablierten ELStAM-Verfahren bei den meldepflichtigen Personen. Bei den nicht meldepflichtigen Arbeitnehmern wird dem Arbeitgeber allerdings nur die Steuerklasse I (Hauptarbeitsverhältnis) oder VI (Nebenarbeitsverhältnis) bereitgestellt.

Hinweis: Nach Vergabe der IdNr für seine nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber bei Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern anstelle der eTIN die IdNr zu verwenden.

b) Verfahrensablauf

Grundsatz: Ab Freischaltung des Arbeitgeberabrufs zum 01.01.2020 sind neben den meldepflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich auch die nicht meldepflichtigen Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren anzumelden. Hierfür benötigen Arbeitgeber die Identifikationsnummer (IdNr) und das Geburtsdatum ihrer Arbeitnehmer.

Ausnahmen: Nach dem BMF-Schreiben vom 07.11.2019 ist die Teilnahme von Arbeitnehmern, die nach § 1 Absatz 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Absatz 3

ESTG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, am ELStAM-Verfahren noch nicht vorgesehen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und für die ein Freibetrag i.S.d. § 39a EStG berücksichtigt wird oder deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung freigestellt oder der Steuerabzug nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird.

In diesen Fällen hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. Zugleich sperrt das Finanzamt für die betroffenen Fälle den Arbeitgeberabruf.

Der beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Liegt keiner der o.g. Ausnahmefälle vor und wurde dem Arbeitgeber die IdNr und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers mitgeteilt, ist er zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet.

Hinweis: Sofern der Arbeitnehmer aber eine Papier-Lohnsteuerbescheinigung vorlegt, tritt diese für den vorgemerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle von ggf. bereits abgerufenen ELStAM eines nichtmeldepflichtigen Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug dann anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

c) IdNr-Vergabe für nicht meldepflichtige Personen

Falls keine IdNr vorhanden ist, soll die Vergabe dieser mittels „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (s.o.) durch den Arbeitnehmer beantragt werden.

Dem Antrag sind geeignete Identifikationspapiere (z.B. Ausweis in Kopie) beizufügen.

Beachte: Wenn der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer die Vergabe einer IdNr beantragen möchte, benötigt er gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 EStG n.F. eine entsprechende Vollmacht. Darin sollte der Arbeitnehmer auch sein Einverständnis zur Weitergabe der Ausweisdokumente erklären. Auf dem „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ ist ein entsprechender Passus für die Vorlage des Reisepasses oder Personalausweises (ggf. ergänzend weitere Identifikationspapiere) enthalten.

Hinweis: Die Mitteilung der IdNr. durch das BZSt wird immer an die in der IdNr-Datenbank gespeicherte Heimatadresse des Arbeitnehmers gesendet. Eine zusätzliche Bekanntgabe an den Arbeitgeber ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt.

Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Formulars „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“.

d) weitere Hinweise, Fragen und Antworten

- **Frage:** Besteht für den Arbeitgeber zukünftig eine Pflicht zur Aufzeichnung, ob ein Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig ist?

Antwort: Die Einbindung der nichtmeldepflichtigen Personen in ELStAM führt zu keinen Änderungen bei den Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber. Fragen im Zusammenhang mit der Digitalen-Lohnschnittstelle (DLS) sollten an das DLS-Postfach dls@bzst.bund.de gerichtet werden.

- **Frage:** Müssen beim Wechsel zwischen unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig getrennte Lohnsteuerbescheinigungen erstellt werden?

Antwort: Die Einbindung der nicht meldepflichtigen Personen in ELStAM führt zu keinen Änderungen bei den Lohnsteuerbescheinigungen. Laut § 41b (1) S. 2 EStG und BMF-Schreiben vom 31.8.2018 (Anhang 23 I LStH) ist **eine** elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln.

- **Frage:** Wie werden Fälle von im Inland nicht gemeldeten Arbeitnehmern gehandhabt? Wird für diese weiter „keine Anmeldeberechtigung“ bzw. „keine Abrufberechtigung“ zurückgeliefert?

Antwort: Wird ein nicht gemeldeter Arbeitnehmer ab dem 01.01.2020 durch seinen Arbeitgeber am ELStAM-Verfahren angemeldet, erhält der Arbeitgeber für diesen Arbeitnehmer mit der Anmeldebestätigungsliste ELStAM zurückgeliefert. Da diese Personen melderechtlich nicht erfasst sind, kann nur die Steuerklasse I (ohne Kinderfreibetrag/ohne Kirchensteuerabzug) elektronisch abgerufen werden. Alle anderen Steuerklassen müssen – wie bisher – beim Finanzamt beantragt werden. Die jeweils beantragte Steuerklasse wird dann im Fall der Genehmigung bescheinigt, der Arbeitgeberabruf wird gesperrt und es wird mit der nächsten Monatsliste der Verfahrenshinweis „keine Abrufberechtigung mehr ab...“ zum Abruf bereitgestellt. Für den Fall, dass die Anmeldung durch den Arbeitgeber erst nach Ausstellung der entsprechenden Papierbescheinigung und Speicherung der Abrufsperrung übermittelt wird, erhält der Arbeitgeber in der Anmeldebestätigungsliste den Verfahrenshinweis „keine Anmeldeberechtigung“ zurückgeliefert.

- **Frage:** Wie sollen die Arbeitgeber zukünftig mit beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt (z.B. Grenzgänger, Betriebsrentner mit Wohnsitz im Ausland), umgehen?

Beispiel: Französischer Grenzgänger. Diese werden nicht mit Steuerklasse I besteuert, sondern sind „DBA-befreit“. Sind diese Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren anzumelden und dann in einem zweiten Schritt bei Vorlage der DBA-Bescheinigung von der Steuer zu befreien? Oder kann der Arbeitgeber auf die Anmeldung verzichten?

- **Antwort:** Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt lt. BMF-Schreiben vom 7. November 2019 noch nicht, wenn Arbeitslohn eines beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in

Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen stellt das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus.¹

- **Frage:** Kann aufgrund der betrieblichen Praxis (Listenverfahren, keine Steueridentifikationsnummer vorhanden) auf die Anmeldung der DBA Rentner verzichtet werden? Wird es einen Übergangszeitraum für die Arbeitgeber geben?

Antwort: Eine Übergangsregelung gilt lt. BMF-Schreiben vom 7. November 2019 für vereinfachte Antragsverfahren. Haben das Betriebsstättenfinanzamt und der Arbeitgeber aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle (z. B. beschränkt steuerpflichtige Betriebsrentner), in denen Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug auszustellen waren, **bislang** ein vereinfachtes Antrags- oder Listenverfahren praktiziert, bestehen keine Bedenken, für die in den Listen aufgeführten Arbeitnehmer auch nach dem 31. Dezember 2019 hieran festzuhalten. Unabhängig davon, dass in diesen Fällen der Lohnsteuerabzug weiterhin auf der Grundlage von Papierbescheinigungen durchgeführt werden darf, kann für diese Arbeitnehmer die Vergabe der Identifikationsnummer listenmäßig beantragt werden, wenn die Bestimmungen zum Datenschutz, wie sie der bundeseinheitliche Vordruck vorsieht, entsprechend eingehalten werden. Die Übergangsregelung ist längstens bis zum Abschluss der programmtechnischen Einbindung von im Inland nicht meldepflichtigen Arbeitnehmern in das ELStAM-Verfahren anzuwenden.

- **Frage:** Wie erfährt die Finanzverwaltung vom Tod des Arbeitnehmers z. B. bei Betriebsrentnern mit Wohnsitz im Ausland? Im ELStAM-Verfahren erwartet der Arbeitgeber bei Tod seines Arbeitnehmers über die Monatsliste die Information "Keine Abrufberechtigung mehr ab..."

Antwort: Die Information über das Versterben einer nicht meldepflichtigen Person wird nicht durch das Finanzamt kontrolliert und deshalb grundsätzlich auch nicht im Verfahren ELStAM gespeichert. Eine Bereitstellung des Verfahrenshinweises "Keine Abrufberechtigung mehr ab..." erfolgt in diesen Fällen daher grundsätzlich nicht.

- **Frage:** Ab dem 01.01.2020 müssen nicht meldepflichtige Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren angemeldet werden. Wie verhält sich das Verfahren in folgenden Konstellationen:
 - Anmeldung eines nicht meldepflichtigen Arbeitnehmers bereits am 15.11.2019 mit Referenzdatum 15.11.2019
 - Anmeldung eines nicht meldepflichtigen Arbeitnehmers am 02.01.2020 mit Referenzdatum 01.02.2019

Antwort: Im ersten Fall wird am 15.11.2019 die Anmeldung mit dem Verfahrenshinweis 552020205 mit dem Text „Das refDatumAG liegt vor dem Datum der Wiederbelebung des Arbeitnehmers im Verfahren ELStAM.“ abgelehnt. Im zweiten Fall werden die ELStAM des Steuerpflichtigen ab 01.02.2019 übermittelt. Die Information, ob der Arbeitnehmer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nicht Teil der ELStAM.

¹ In konkreten Fällen ist Rücksprache mit dem Betriebsstättenfinanzamt zu halten, um ggf. Länderbesonderheiten zu berücksichtigen.

- **Frage:** Welche Vorgehensweise ist bei technischen Problemen vorgesehen? Sind hier Regelungen im BMF-Schreiben angedacht?

Antwort: Bei technischen Problemen gelten dieselben Regelungen, die auch bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gelten (vgl. BMF-Schreiben v. 08.11.2018, Tz 96-98, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2018-11-08-lohnsteuerabzug-im-verfahren-der-elektronischen-lohnsteuerabzugsmerkmale.html).

2) Sonstige Fragen und Antworten

- **Frage:** Wie verhält sich das System, wenn der Fall eintreten sollte, dass nur einer der Ehepartner ins Ausland zieht?

Antwort: Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, die IdNr des Partners im Falle des Wegzuges / Versterbens des Partners nicht mehr zu übermitteln (zu entfernen).

Daher wird bei Wegzug eines Partners ins Ausland für den im Inland verbliebenen Partner eine Meldenachricht ohne die IdNr des verzogenen Partners übermittelt. Diese Nachricht hat zur Folge, dass der im Inland verbliebene Partner den steuerlichen Familienstand „ledig“ erhält.

Nach Einarbeitung dieser Meldedaten-Nachricht in der ELStAM-Datenbank wird die Steuerklasse 1 mit dem Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres für den im Inland verbliebenen Partner gebildet (und zum Abruf bereitgestellt, sofern ein Arbeitsverhältnis angemeldet ist).

Im Übrigen haben Arbeitnehmer gem. § 39 Abs. 5 S. 1 EStG folgende Verpflichtung:

„Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen...“

- **Frage:** Bis wann werden Kinder (§ 32 Abs.4 EStG), die das 25. Lebensjahr vollendet haben, von den Finanzämtern berücksichtigt?

Antwort: In [Rz. 27](#) des [BMF-Schreibens vom 08.11.2018](#) wurde klargestellt, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren für Zwecke der Zuschlagsteuern der Kinderfreibetragszähler ab dem Monat der Geburt des Kindes gebildet und bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes nach § 32 Absätze 1, 2, 4 und 5 EStG entfallen, zum Abruf bereitgestellt wird. Somit muss die Speicherung in den Finanzämtern auch bis zum 31.12. des Jahres der Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen.

